

**Kleine Anfrage****Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 14.02.2022****Notfallplan des Landes Hessen für die Energieversorgung  
und  
Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Insbesondere der Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zum Technikfolgenabschätzungsprojekt „Gefährdung und Verletzbarkeit moderner Gesellschaften – am Beispiel eines großräumigen und langandauernden Ausfalls der Stromversorgung“ der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags aus dem Jahr 2011 weist nicht zuletzt auf folgendes hin:

„In modernen, arbeitsteiligen und hochtechnisierten Gesellschaften erfolgt die Versorgung der Bevölkerung mit (lebens-) notwendigen Gütern und Dienstleistungen durch ein hochentwickeltes, eng verflochtenes Netzwerk „Kritischer Infrastrukturen“. Dazu zählen u. a. Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Energieversorgung oder das Gesundheitswesen. Diese sind aufgrund ihrer internen Komplexität sowie der großen Abhängigkeit voneinander hochgradig verletzbar. Terroristische Anschläge, Naturkatastrophen oder besonders schwere Unglücksfälle haben nicht erst im zurückliegenden Jahrzehnt offenkundig gemacht, welche weitreichenden Folgen die Beeinträchtigung oder der Ausfall kritischer Infrastrukturen für das gesellschaftliche System insgesamt haben können.“

Mit Blick auf drohende Engpässe in der Infrastruktur bei hohen Corona-Infektionszahlen überarbeitete die Landesregierung laut Aussage des Ministerpräsidenten Volker Bouffier über die Weihnachtsfeiertage 2021 in allen Ressorts ihre Notfallpläne – etwa für die Polizei, Krankenhäuser und Feuerwehren, um im Notfall die kritische Infrastruktur des Landes aufrecht erhalten zu können. Aufgrund der großen Abhängigkeit nahezu aller kritischen Infrastrukturen von der Stromversorgung, kommt dem Szenario eines großflächigen und längerfristigen Stromausfalls „Blackout“ mit der Folge massiver Versorgungsstörungen, wirtschaftlicher Schäden sowie Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit dabei eine zentrale Bedeutung zu. Denn laut des oben genannten Berichts kommen als Ursachen für einen langandauernden und regional übergreifenden Stromausfall u. a. technisches und menschliches Versagen, kriminelle oder terroristische Aktionen, Epidemien, Pandemien oder Extremwetterereignisse infrage.

**Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:**

Die Entwicklungen der COVID19-Pandemie haben auch die Betreiber kritischer Infrastrukturen (KRITIS), darunter auch die Energieinfrastrukturbetreiber, vor hohe Herausforderungen gestellt. Bis zum heutigen Tage kam es zu keinen großflächigen Einschränkungen der Versorgung bzw. zu Ausfällen ganzer KRITIS-Bereiche. Dies zeigt deutlich, dass aufgrund der von den Unternehmen getroffenen Vorkehrungen und der Aktivierung von Pandemie- und Notfallplänen die Resilienz der kritischen Infrastrukturen als sehr hoch einzustufen ist.

Die Invasion russischer Streitkräfte in der Ukraine stellt die KRITIS-Betreiber nun vor zusätzliche Herausforderungen. Insbesondere im Bereich der Energieversorgung gilt es, unabhängiger von fossilen und importierten Energieträgern zu werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Gibt es im Land Hessen einen Notfallplan für den Fall eines großflächigen und längerfristigen Stromausfalls „Blackout“?
- Frage 2. Falls nein: welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um einen solchen Notfallplan zu erarbeiten und um die Resilienz der Sektoren Kritischer Infrastrukturen in Hessen kurz- und mittelfristig zu erhöhen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Grundsätzlich stellt die Vermeidung von großflächigen Stromausfällen die wichtigste Maßnahme zur Steigerung der Resilienz aller kritischen Infrastrukturen dar. Das Energiewirtschaftsgesetz weist den Übertragungsnetzbetreibern die Verantwortung zu, die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung zu jeder Zeit zu gewährleisten. Damit sind die Netzbetreiber berechtigt und auch verpflichtet, im Bedarfsfall notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit durchzuführen. Zu diesem Zweck haben die Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam mit den Betreibern untergelagerter Netzebenen eine Anwendungsregel für die kaskadierte Notfallabschaltung von Lasten geschaffen. Gleichzeitig hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern und den Übertragungsnetzbetreibern mit dem Risikovorbelegplan gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/941 einen Plan erstellt, der sowohl mögliche Szenarien für Stromversorgungskrisen, als auch Verfahren und Maßnahmen im Falle einer Stromversorgungskrise umfasst.

Die Landesregierung nimmt an der in regelmäßigen Abständen stattfindenden länder- und ressortübergreifenden Krisenmanagementübung LÜKEX teil. Ziel dieser Übung ist es, das Krisenmanagement zu trainieren und zu verbessern, szenariobasiertes Wissen zu vertiefen sowie zugehörige Notfallpläne entsprechend zu erstellen, anzupassen und zu verbessern. Hessen wird auch an der kommenden LÜKEX (voraussichtlich im Jahr 2023) teilnehmen.

Ein großflächiger, langanhaltender Stromausfall wird im Bevölkerungsschutz als Schlüsselszenario beim Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) angesehen, da von der Stromversorgung die meisten anderen KRITIS abhängig sind und ebenfalls ausfallen werden (sogenannte Interdependenzen). Zudem beeinträchtigt eine Unterbrechung der Stromversorgung massiv den Sektor der Informationstechnik und Telekommunikation, welcher ebenfalls zentrale Bedeutung für die Erbringung sämtlicher anderer kritischer Dienstleistungen hat und sich nicht zuletzt erheblich auf die Bewältigungsmöglichkeiten im Rahmen des Krisenmanagements auswirkt.

Zur Vorbereitung auf ein Blackout-Szenario hat das Land bereits im Jahr 2012 „Rahmenempfehlungen zur Einsatzplanung des Brand- und Katastrophenschutzes bei flächendeckendem, langandauerndem Stromausfall“ herausgegeben. Die hierin beschriebenen Grundlagen zum Szenario sowie Planungshinweise, um sich auf die Bewältigung eines Blackouts vorzubereiten, sind analog auch für Behörden und Betreiber kritischer Infrastruktur (KRITIS-Betreiber) anwendbar. Daneben hat das Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) speziell für die einzelnen Stellen der Landesverwaltung eine Checkliste „Vorbereitung auf einen langanhaltenden, großflächigen Stromausfall („Blackout“)" erarbeitet und den Ressorts für deren eigene Vorkehrungen zur Verfügung gestellt.

Während Funktionseinschränkungen (Störung, Notfall, Krise) regelmäßig durch die Mittel und Organisationsstrukturen der zuständigen Betreiber begegnet wird, kann bei Großschadenslagen bzw. Katastrophen zusätzlich auf die Hilfe der Fachbehörden (z. B. bei Ersatzversorgungsmaßnahmen in der Trinkwasserversorgung) sowie ggf. auf die Mittel des Katastrophenschutzes (KatS) des Landes (über die örtlichen KatS-Behörden) zurückgegriffen werden. Dabei dient die (staatliche) Ausstattung des KatS nicht dazu, ausgefallene KRITIS zu ersetzen. Die Einheiten und Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes (KRITIS-Bereich „Notfall-/Rettungswesen (reaktive Gefahrenabwehr)") sind vielmehr zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben und zur Linderung der schlimmsten Folgen für die Bevölkerung bestimmt – bspw. durch die Rettung von Personen aus akuten Gefahrenbereichen oder die Betreuung Hilfsbedürftiger.

Zur Bewältigung von Krisen, Großschadenslagen und Katastrophen von landesweiter Bedeutung unterhält die Landesregierung einen ständig einsatzbereiten Krisenstab und ein Krisenzentrum im HMdIS. Damit hat das Land die notwendigen Strukturen, um schnell und umfassend auf große Schadensereignisse und Sicherheitslagen reagieren zu können. Im Krisenstab arbeiten alle politischen Entscheidungsträger und Experten aus Brand- und Katastrophenschutz, Polizei, der Staatskanzlei und den anderen Fachministerien sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eng zusammen. Dieses integrierte Einsatzmanagement ist bundesweit einmalig. Für einen Blackout wird im Landeskrisenstab eine entsprechende Prozessbeschreibung „Gefährdungslage flächendeckender langanhaltender Stromausfall“ vorgehalten.

Beim Schutz von KRITIS sind – dem Ressortprinzip folgend – die jeweiligen Ressorts im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit verantwortlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen bzw. die Betreiber zu Maßnahmen anzuhalten, um die Verfügbarkeit der jeweiligen Leistungen zu sichern, sich auf Gefahren- und Schadenslagen vorzubereiten und Schadenslagen zu bewältigen.

So obliegt insbesondere die Beurteilung, welche Anlagen, Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen und sonstigen Akteure im konkreten Anwendungsfall zu den KRITIS-Betreibern zählen (Kritikalitätsbestimmung), den fachlich zuständigen Behörden. Ferner definieren die zuständigen Fachbehörden, basierend auf den individuellen gesetzlichen Grundlagen und unter Beachtung der unterschiedlichen Wettbewerbsformen und -märkte, den divers eingesetzten Techniken, den systemspezifischen Kostenstrukturen, den spezifischen Bedingungen der Versorgungssicherheit usw., die Anforderungen an das notwendige Risiko- und Krisenmanagement. Dies schließt

die jeweiligen Maßnahmen (und Pflichten der KRITIS-Betreiber) zur Handlungsfähigkeit in Störungs- bzw. Ausfallsituationen und zur Vorhaltung entsprechender Redundanz- und Ersatzversorgungssysteme ein. KRITIS-Betreiber sind für den sicheren Betrieb von Infrastrukturanlagen und die Erbringung der Infrastrukturleistungen zuständig und verantwortlich – im Normalbetrieb wie auch im Krisenfall.

Frage 3. Wie wird aktuell im Land Hessen sichergestellt, dass im Falle eines regional übergreifenden „Blackouts“ kritische Infrastruktur aufrechterhalten werden kann?

Frage 4. Welche vorbeugenden Maßnahmen gedenkt die Landesregierung in diesem Zusammenhang zu ergreifen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Grundsätzlich stellt die Gewährleistung der notwendigen Resilienz eine eigenverantwortliche Aufgabe von Betreibern kritischer Infrastrukturen dar. Diese Eigenverantwortung wird in Teilbereichen der kritischen Infrastruktur durch rechtliche Vorgaben, wie bspw. die bauliche Pflicht von Notstromaggregaten bei Krankenhäusern, ergänzt.

Für die Betreiber von kritischen Infrastrukturen im Bereich der Strom- und Gasversorgung können diese Pflichten aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie den im EnWG festgelegten anerkannten Regeln der Technik abgeleitet werden. Insbesondere die Regelwerke des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) geben den Netzbetreibern Vorgaben für die präventive Ausgestaltung eines Krisenmanagements insbesondere hinsichtlich des Aufbaus, der Ausstattung und des organisatorischen Ablaufs eines Krisenmanagements. Zusätzlich pflegt das Forum Netztechnik/Netzbetrieb als Teil des VDE ein Ressourcenregister für Krisenfälle, um im Notfall schnellstmöglich vorhandenes Material effizient einsetzen zu können.

Das Vorhalten von Netz- und Kapazitätsreserven sowie das Monitoring der Versorgungssicherheit wird durch die Gesetzgebung des Bundes geregelt und durch die zuständige Bundesnetzagentur durchgeführt. Dies umfasst bspw. auch die Verfügbarkeit von schwarzstartfähigen Erzeugungskapazitäten für den Wiederaufbau der Netze nach dem Eintritt eines Blackouts. Sollten im Rahmen des Monitorings Defizite erkannt werden ist es Aufgabe der Bundesnetzagentur, diesen entgegen zu wirken. Eine Zuständigkeit der Landesregierung besteht nicht.

Wie in der Antwort zu Frage 2 bereits ausgeführt, fallen Fragen zum Schutz von KRITIS nach dem sogenannten All-Gefahren-Ansatz in die Zuständigkeit verschiedener Ressorts der Landesverwaltung, die sich aus der KRITIS-Übersichtsliste HE (verfügbar unter: [www.hessen.de/KRITIS](http://www.hessen.de/KRITIS)) ergibt. Vorgaben zum Schutz von Infrastruktureinrichtungen einschließlich der Absicherung vor dem Hintergrund spezifischer Szenarien (wie Stromausfälle) werden durch die Fachbehörden getroffen. Vor diesem Hintergrund kann hier keine Einzeldarlegung erfolgen, welche Schutzkonzepte, Schutzmaßnahmen und Notfallpläne für die einzelnen Bereiche zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Infrastrukturversorgung (auch bei Stromausfällen) existieren und bislang umgesetzt wurden.

Für die KRITIS der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wird im hessischen Brand- und Katastrophenschutz verschiedene Ausstattung vorgehalten, um die eigene Handlungsfähigkeit der KatS-Einheiten zur Erbringung der Hilfe für die Bevölkerung sicherzustellen. Die Landesregierung hat in die KatS-Ausstattung in den letzten Jahren über 70 Mio. € investiert. Dabei lag ein Schwerpunkt auch auf der Beschaffung von Sondereinsatzmitteln und mobilen Notstromaggregaten (52 Anhänger à 60 kVA und 27 Abrollbehälter/Anhänger à 250 kVA) zur Versorgung von KRITIS und zum Betrieb von Betreuungsstellen. Insbesondere zur Versorgung vulnerabler Gruppen und als Hilfe zur Selbsthilfe für die Bevölkerung werden z. B. im KatS-Betreuungsdienst pro Landkreis / kreisfreier Stadt zwei Betreuungszüge, zwei ortsfeste Betreuungsstellen 25 und zwei bauliche Anlagen für einen Betreuungsplatz 500 sowie in jeder Gemeinde eine bauliche Anlage für einen Betreuungsplatz 50 vorgehalten.

Die Hilfeleistungsmöglichkeiten sind dabei grundsätzlich durch den Umfang des Schadensereignisses bestimmt – also auch durch die Frage, inwiefern Einheiten im eigenen Gebiet gebunden oder zur Unterstützung in anderen Gebieten verfügbar sind. Insbesondere mit Blick auf ausgefallene Infrastruktureinrichtungen ist ergänzend auch der Einsatz (von entsprechenden Fachgruppen) der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk möglich.

Zur Sicherstellung der – eingangs als kritische Querschnittsinfrastruktur beschriebenen – Kommunikationsmöglichkeiten der Gefahrenabwehr in der Krise härtet die Landesregierung derzeit den BOS-Digitalfunk und rüstet hierzu die entsprechenden Anlagen auf Glasfaser um. Zudem wurden durch ein kürzlich umgesetztes Projekt die Abhängigkeiten von der leitungsgebundenen Stromversorgung reduziert, indem Basisstationen strategisch miteinander vernetzt wurden und die

Landesregierung insgesamt 100 mobile Aggregate (27 Anhänger und 73 Rollcontainer) für die netzunabhängige Energieversorgung im Wert von 1.350.000 € beschafft hat.

Trotz dieser umfassenden Vorbereitungen ist zu beachten, dass die Vorhaltungen des KatS die unerlässlichen Präventionsmaßnahmen und Aktivitäten zur Stärkung der Resilienz in den jeweiligen KRITIS-Bereichen nicht ersetzen. So dienen Notstromaggregate des KatS bspw. zum Betrieb von Betreuungsstellen und fungieren – bis auf einige Ausnahmen – nicht als „Ersatznetz“. Die vorgehaltene IuK-Technik bspw. dient der Aufrechterhaltung des BOS-Funknetzes und der Kommunikation der Gefahrenabwehrbehörden, nicht jedoch der Bereitstellung eines „Notnetzes“ für die Bevölkerung. Letzteres ist wiederum Aufgabe der Netzbetreiber.

Wiesbaden, 30. September 2022

**Tarek Al-Wazir**